

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur ProfiCard

Präambel

ProfiCards sind Abonnementsfahrkarten des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV), die Arbeitnehmer über ihre Arbeitgeber (Großkunden) im Rahmen eines Großkundenabonnements (GKA) beziehen können. Mit der Gesamtabwicklung des GKA haben die Verkehrsunternehmen im HVV durch einen Geschäftsbesorgungsvertrag die S-Bahn Hamburg GmbH (S-Bahn), Museumstraße 39, 22765 Hamburg beauftragt und ermächtigt.

Das Vertragsverhältnis zwischen der S-Bahn und den Großkunden wird in GKA Verträgen geregelt, und zwar unter den Voraussetzungen

- des Abschnitts 3.5.1 HVV Gemeinschaftstarif in einem Vertrag mit der S-Bahn direkt (Direktvertrag) oder
- des Abschnitts 3.5.2 HVV Gemeinschaftstarif in einem Vertrag, den der ProfiCard-Vertriebspartner der S-Bahn in deren Vertretung schließt (Aufnahmevertrag).

Maßgeblich für diese Verträge sind der HVV Gemeinschaftstarif, insbesondere Abschnitt 3.5, sowie diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur ProfiCard“ (AGB) in der jeweils geltenden Fassung. Die Bestimmungen des HVV Gemeinschaftstarifs, die die ProfiCard betreffen, sind in einem Sonderdruck „Benutzungsbedingungen für die ProfiCards der HVV Großkundenabonnements“ (Benutzungsbedingungen) zusammengefasst.

Firmenstammdaten / Auskunftserteilung

Mit der Unterzeichnung des GKA Vertrages / Bestellung der ProfiCards erklären sich die Großkunden bereit,

- wahrheitsgemäße, genaue, aktuelle und vollständige Angaben über Firma und Belegschaft zu liefern (Firmenstammdaten) und
- diese Firmenstammdaten bei Nachbestellung von ProfiCards zu aktualisieren, damit sie wahrheitsgemäß, genau, aktuell und vollständig bleiben sowie
- während und nach Auslaufen des Vertrages die in den folgenden Abschnitten beschriebenen Auskünfte zu erteilen.

Kundenbetreuer / Ansprechpartner

Vor Inkrafttreten des Vertragsverhältnisses benennen

- die S-Bahn bzw. der ProfiCard Vertriebspartner eine Kundenbetreuerin / einen Kundenbetreuer,
- der Großkunde eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter als Ansprechpartner, der für die korrekte Umsetzung des GKA Vertrages verantwortlich ist und gegenüber der S-Bahn verbindlich die Vertretungsfunktion des Großkunden wahrnimmt,

sowie jeweils eine weitere Person als Stellvertreter / Stellvertreterin. Änderungen sind der S-Bahn, bzw. dem Vertriebspartner schriftlich mitzuteilen.

Der Ansprechpartner beim Großkunden erhält einen ProfiCard Leitfadens mit ausführlicher verbindlicher Beschreibung aller Aufgaben. Über Änderungen des Leitfadens wird der Großkunde umgehend durch die S-Bahn / den ProfiCard Vertriebspartner informiert. Nach Absprache mit der S-Bahn / dem ProfiCard Vertriebspartner kann eine persönliche Einweisung verabredet werden.

Versorgung der Großkunden mit ProfiCards

Nach Unterzeichnung des GKA Vertrages veranlasst die S-Bahn / der ProfiCard-Vertriebspartner, dass die bestellten ProfiCards nach Absprache vorbereitet, dem Großkunden versandkostenfrei zugestellt und dem von ihm benannten Ansprechpartner gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt werden.

Großkunden mit Direktvertrag und ProfiCard Vertriebspartner erhalten ein Kontingent von ProfiCards mit einer einheitlichen Gültigkeit von i.d.R. 12 Monaten, aus dem in aufsteigender lückenloser Reihenfolge ausgegeben wird. Großkunden mit Aufnahmevertrag erhalten namentlich zugeordnete ProfiCards aus dem Kontingent des ProfiCard Vertriebspartners.

ProfiCards können mit einer Lieferfrist von regelmäßig sechs Wochen bei der S-Bahn / beim ProfiCard Vertriebspartner nachbestellt werden. Die jährliche Nachversorgung mit ProfiCards wird gemäß Bestellschein nach Abstimmung durch die S-Bahn / den ProfiCard-Vertriebspartner veranlasst; die Lieferung erfolgt grundsätzlich zwei Wochen vor Ablauf der Gültigkeit der alten ProfiCards.

Ausgabe von ProfiCards und Inkasso des Fahrgeldes

Der Großkunde

- sorgt für die kassensichere Verwahrung der ProfiCards,
- gibt ProfiCards an Berechtigte gegen Empfangsbestätigung und Anerkenntnis der Bedingungen aus und überwacht bei der Ausgabe die eigenhändige Unterschrift durch den Karteninhaber,
- behält bei der Ausgabe von ProfiCards an Auszubildende den Berechtigungsnachweis und den ausgefüllten Fragebogen ein,
- nimmt ProfiCards bei Beendigung der Teilnahme am GKA zurück,
- informiert die S-Bahn / den ProfiCard Vertriebspartner, wenn ausgeschiedene Mitarbeiter ihre ProfiCard nicht zurückgegeben haben, gibt die zur Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens notwendigen Informationen monatlich an die S-Bahn / den ProfiCard Vertriebspartner und unterstützt die S-Bahn / den ProfiCard Vertriebspartner bei Nachforschungen im Zusammenhang mit gerichtlichen Mahnverfahren,
- tauscht ProfiCards bei Bedarf, z.B. Namensänderung, um,
- unterstützt die Überleitung aus dem Einzelabonnement in das Großkundenabonnement,
- unterstützt Werbemaßnahmen der S-Bahn bei seinen Mitarbeitern zur Gewinnung neuer Teilnehmer am Großkundenabonnement,
- informiert Teilnehmer am GKA über Tarifänderungen unverzüglich nach Bekanntgabe durch die S-Bahn,
- gibt, wenn der Verlust der ProfiCard glaubhaft erklärt wurde, zu den üblichen Geschäftszeiten Ersatzkarten aus,
- gibt erforderliche Auskünfte im Zusammenhang mit Fahrkartenkontrollen,
- veranlasst das monatliche Fahrgeldinkasso vom Gehalt der Mitarbeiter,
- hält die von den Mitarbeitern einbehaltenen Fahrgelder von seinem eigenen Geschäftsvermögen in geeigneter Weise getrennt und führt dazu ein Sonderkonto,
- veranlasst Fahrgeldgutschriften bei Erstattung im Krankheitsfall gemäß Benutzungsbedingungen,
- übergibt monatlich zum vereinbarten Zeitpunkt alle gesammelten Belege (zurückgenommene und ungültige ProfiCards, ausgefüllte Azubi-Fragebogen, Verlustklärungen mit Nummer der Ersatzkarte, Atteste bei Fahrgelderstattungen) an die S-Bahn / den ProfiCard Vertriebspartner.

Mahnwesen, Aufbewahrung von Unterlagen und Dokumentation

Der Großkunde mit Direktvertrag

- mahnt nicht zurückgegebene ProfiCards bei Mitarbeitern an, die aus dem Unternehmen ausgeschieden sind, weist auf die Konsequenzen der Nichtrückgabe hin, gibt erfolglose Mahnschreiben mit aktueller Adresse und unter Angabe des Geburtsdatums des Mitarbeiters an die S-Bahn,
- verwahrt Empfangsbestätigungen in aufsteigender Nummernfolge oder alphabetisch sortiert und Azubi-Berechtigungsnachweise,
- kontrolliert monatlich den ProfiCard Bestand,

- dokumentiert sämtliche Geschäftsvorfälle und den ProfiCard Bestand in einem Verwendungsnachweis,
- übergibt monatlich zum vereinbarten Zeitpunkt den Verwendungsnachweis an die S-Bahn und fügt die zurückgenommene Belege bei,
- übergibt zum Ende der Gültigkeit der ProfiCards den Restbestand an ProfiCards und die Empfangsbestätigungen in aufsteigender Nummernfolge oder alphabetisch sortiert an die S-Bahn zur Archivierung.

Bei Aufnahmeverträgen übernimmt der ProfiCard Vertriebspartner die in diesem Abschnitt genannten Aufgaben. Der Großkunde unterstützt ihn dabei nach seinen Möglichkeiten.

Zahlungsverkehr und Soll-Ist-Vergleich

Der Großkunde veranlasst monatlich zum vereinbarten Zahlungsziel die Überweisung der von den Mitarbeitern einbehaltenen Fahrgelder in einer Summe. Das Zahlungsziel richtet sich nach dem Termin der Lohn- / Gehaltszahlung und ist spätestens der letzte Werktag des Monats.

Die S-Bahn / der ProfiCard Vertriebspartner ermittelt monatlich die Sollstellung des Fahrgeldes anhand der gelieferten ProfiCards und der eingegangenen Belege sowie der tariflichen Teilnahmevoraussetzungen.

Für Direktverträge führt die S-Bahn zum Monatsende einen Soll-Ist-Vergleich durch. Das Ergebnis des Soll-Ist-Vergleichs wird in einem Kontrollblatt dokumentiert und bis zum 10. des Folgemonats an den Großkunden gesandt.

Bei Aufnahmeverträgen zieht der ProfiCard Vertriebspartner den monatlichen Fahrgeldbetrag beim Großkunden ein.

EDV-Programm zur Verwaltung der ProfiCard

Für Großkunden mit Direktvertrag stellt die S-Bahn nach Absprache ein EDV-Programm zur Verfügung, das

- die Fahrkartenverwaltung unterstützt und den monatlichen Verwendungsnachweis erstellt und
- die personenbezogenen Abrechnungsdaten als EDV-Datei zur Übermittlung per E-Mail an die S-Bahn erzeugt.

Das Programm darf vom Großkunden nur für die Abrechnung der HVV ProfiCard verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Überlassung ist kostenlos; Programmieraufwand, z.B. für individuelle Anforderungen an die Schnittstelle zur Gehaltsbuchhaltung oder die Übernahme von Mitarbeiterdaten, kann von der S-Bahn in Rechnung gestellt werden.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die erhobenen Daten an die S-Bahn zu überstellen.

Kontrollrechte der S-Bahn

Die S-Bahn hat das Recht, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der vertraglichen Pflichten zu überprüfen.

Laufzeit / Kündigung des Vertragsverhältnisses

GKA Verträge werden auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie können mit einer Frist von drei Monaten von beiden Partnern zum Ende der Geltungsdauer der überlassenen oder nach diesen AGB abzunehmenden ProfiCards gekündigt werden.

Eine außerordentliche fristlose Kündigung durch die S-Bahn ist möglich, wenn

- die Voraussetzungen für den Abschluss von Großkundenabonnementsverträgen gemäß Abschnitt 3.5.1 oder 3.5.2 HVV Gemeinschaftstarif nicht oder nicht mehr gegeben sind oder
- der Termin für die monatliche Weiterleitung des Fahrgeldes wiederholt trotz Mahnung nicht eingehalten wurde oder der Großkunde in Vermögensverfall gerät sowie
- bei missbräuchlicher Verwendung der überlassenen ProfiCards durch den Großkunden oder
- bei erheblichen Verstößen gegen die vertraglichen Pflichten.

Bei Tarifänderungen oder wesentlichen Änderungen dieser AGB ist eine außerordentliche Kündigung durch den Großkunden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Tarifänderung bzw. der Änderung dieser AGB innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe durch die S-Bahn möglich; diese Kündigungsmöglichkeit besteht für ProfiCard Vertriebspartner nicht.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Bei Kündigung des Vertrages, gleichviel ob durch den Großkunden oder die S-Bahn bzw. den ProfiCard Vertriebspartner, ist der Großkunde verpflichtet, ausgegebene ProfiCards zum Ende des Vertrags einzuziehen und sie innerhalb von drei Tagen zusammen mit dem ProfiCard Bestand, zurückgenommene Belegen und aufgrund dieses Vertrages erhaltenen weiteren Unterlagen an die S-Bahn zurückzugeben. Außerdem ist eine Liste weiterzureichen mit Vor- und Zunamen, ProfiCard Nummer, aktueller Anschrift und Geburtsdatum von Personen, die ihre ProfiCard nicht zurückgegeben haben.

Haftung / Vertragsverstöße

Die Vertragsparteien haften einander für die sachgerechte und rechtzeitige Erfüllung der von ihnen für ihren Leistungsanteil übernommenen Verpflichtungen nach Maßgabe der Benutzungsbedingungen und dieser AGB.

Für den Fall, dass ein Großkunde seiner Verpflichtung zur Beteiligung am Fahrgeld seines Arbeitnehmers gemäß Ziffer 3.5.1 b) HVV Gemeinschaftstarif nicht nachkommt, hat er für jeden Monat, in dem er mit der Zuschusszahlung mehr als einen Monat in Rückstand geraten ist, den Differenzbetrag zwischen dem Preis der ProfiCard und einer Allgemeinen Abonnementskarte der entsprechenden örtlichen Gültigkeit an die S-Bahn zu zahlen, unbeschadet seiner Verpflichtung, sich an dem Fahrgeld seines Arbeitnehmers zu beteiligen.

Gibt der Großkunde ProfiCards, die nicht abgerechnet wurden, nicht an die S-Bahn zurück, entrichtet er für diese Fahrkarten für den gesamten Geltungszeitraum das Fahrgeld nach.

Datenschutz

Die personenbezogenen Daten aus GKA Verträgen werden von der S-Bahn und den ProfiCard Vertriebspartnern entsprechend § 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG ausschließlich zur Erfüllung des jeweiligen Vertrages gespeichert und geschützt. Werden personenbezogene Vertragsdaten im Rahmen der Durchführung des Vertrages an Dritte übermittelt (§ 28 Abs. 5 BDSG), trägt die S-Bahn bzw. der ProfiCard Vertriebspartner dafür Sorge, dass diese Daten ausschließlich dem Vertragszweck entsprechend verarbeitet oder genutzt werden.

Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleibt diese AGB im Übrigen davon unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die den gemeinsamen Zielen am nächsten kommt. Gleiches gilt, falls diese AGB eine Regelungslücke aufweisen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.